

Umweltamt

Sachbearbeiter: Herr Dr. Ralph Baasch

Beschlussvorlage

Abt. 4/013/2015

Gremium / Ausschuss Ortsentwicklungs-, Energie- und Umweltausschuss	Termin 06.10.2015	Behandlung öffentlich
--	------------------------------------	--

Top Nr. 4

Fällantrag des Hr. Ernst Fischer, Wettersteinstr. 18**Anlagen:**

- A1 Begründung zum Fällantrag vom 16.01.2014
- A2 Bescheid der Gemeinde vom 14.02.2014
- A3 Fällantrag vom 06.04.2015
- A4 E-Mail von Hr. Herkner vom 11.04.2015
- A5 Bescheid der Gemeinde vom 02.06.2015
- A6 Schreiben von Hr. Herkner an Hr. Fischer vom 22.06.2015
- A7 Fällantrag vom 23.06.2015
- A8 E-Mail von Hr. Fischer vom 22.07.2015

Beschlussvorschlag:

Wird in der Sitzung gefasst.

Begründung:**Sachstand:**

Mit Schreiben vom 16.01.2014 stellte Hr. Fischer einen Antrag auf Fällung einer ortsbildprägenden Blutbuche, welche in der südwestlichen Ecke seines Grundstücks Wettersteinstr. 18 steht (Begründung zum Antrag Anlage 1).

Mit Bescheid vom 14.02.2014 wurde der Antrag abgelehnt (Anlage 2).

Mit Einreichung der Bauantragsunterlagen am 02.05.2014 beauftragte Hr. Fischer die Errichtung eines Carports, der mit der Beseitigung der Buche einhergegangen wäre.

Dieser Antrag wurde im Bauausschuss am 19.05.2014 einstimmig abgelehnt. Dem Antragsteller wurde entsprechend dem Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Aus der Stellungnahme ergaben sich keine neuen Sachverhalte, weshalb der Bauausschuss am 21.07.2014 seinen Beschluss vom 19.05.2014 bestätigte.

Mit Schreiben vom 06.04.2015 stellte Herr Fischer erneut einen Fällantrag, dem sich der durch die Wurzeln des Baumes betroffene Nachbar, Hr. Herkner, Wettersteinstr. 16, anschloss (Anlagen 3 und 4).

Zwischenzeitlich hatte Hr. Fischer im Wurzelbereich des Baumes einen Stellplatz errichten lassen, der zwar keinen Eingriff in den Starkwurzelbereich darstellt auf Dauer aber sehr wohl eine Schädigung des Feinwurzelanteils und damit des Baumes als solches darstellt. Von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens wurde vorerst abgesehen.

Der Antrag vom 06.04.2015 wurde nach eingehender Prüfung durch die Verwaltung mit Bescheid vom 02.06.2015 erneut abgelehnt (Anlage 5).

Aufgrund eines Schreibens von Hr. Herkner vom 22.06.2015 (Anlage 6) sah sich Hr. Fischer erneut veranlasst einen Fällantrag zu stellen (Anlage 7).

Stellungnahme der Verwaltung zu den letzten beiden Schreiben:

Grundsätzlich gilt die Baumschutzverordnung für Eigentümer genauso wie für betroffene Nachbarn. Die nachbarrechtlichen Vorschriften können insofern die Baumschutzverordnung nicht aushebeln. D.h. Hr. Herkner kann auf diesem Wege seinen Nachbarn nicht zwingen die von ihm geforderten Maßnahmen durchzuführen. Dies wäre erst dann möglich, wenn die öffentlich-rechtliche Erlaubnis der Gemeinde zur Fällung des Baumes oder Kappung der Wurzeln vorläge. Hr. Herkner hat daher lediglich die Möglichkeit selbst einen Antrag zu stellen und im Falle der Ablehnung dagegen zu klagen.

Eine E-Mail von Hr. Fischer vom 22.07.2015 (Anlage 8) zur Untermuerung der Dringlichkeit seines Antrages wird von der Verwaltung zurückgewiesen, da es sich bei den Abplatzungen an der Decke der Nachbargarage offensichtlich um Folgen eines Wasserschadens handelt.

Durch das bisherige Angebot der Gemeinde, sich finanziell an der Neuausrichtung des Torpfostens zu beteiligen und durch Entfernung einiger Pflastersteine im Auflagebereich des Tores kann der Baum sicherlich noch für einige Jahre erhalten werden, allerdings wird auf mittelfristige Sicht (ca. 10-15 Jahre) eine Fällung unvermeidlich werden, da das Wachstum des Baumes weitergehen wird.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Baumes für das Ortsbild findet vor der Sitzung um 18.30 Uhr ein Ortstermin in der Wettersteinstr. 18 statt.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin